



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

der Allgemeinverfügung über die Widmung der Anbindung zwischen der Arnsberger Straße und dem Parkplatz des OBI-Baumarktes in Hüsten für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Hüsten hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 beschlossen, das im Eigentum der Stadt Arnsberg stehende Grundstück Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 32, Flurstück 1073 (Arnsberger Straße) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung der vorgenannten Anbindung wird hiermit verfügt. Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Verwaltungsstelle Nedereimerfeld 22, Zimmer 1.14, 59823 Arnsberg während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, den 07.05.2018

Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Thomas Vielhaber)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 07.05.2018

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Thomas Vielhaber)